

Allgemeine Bedingungen 2008 der Mannheimer  
 Versicherung AG für die laufende Versicherung für  
 Möbel und Umzugsgut  
 Mannheimer AVB Möbel '08  
 (Stand: 01.01.2008)

TR\_205s\_1016

Teil I Allgemeines

- 1 Gegenstand des Versicherungsvertrages
  - 1.1 Gegenstand der Versicherung sind Verkehrsverträge des Versicherungsnehmers als Auftragnehmer über alle Arten von Verrichtungen, gleichgültig, ob sie Speditions-, Fracht-, Lager- oder sonstige üblicherweise zum Möbelspeditions-gewerbe gehörende Geschäfte betreffen. Hierzu zählen auch speditionsübliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen.
  - 1.2 Die Versicherung umfasst Verkehrsverträge des Möbelspediteurs als Rechtsperson unter Einschluss aller Haupt- und Nebenbetriebe.
- 2 Doppelfunktion der Versicherung  
 Versichert ist
  - 2.1 die Haftung des Möbelspediteurs (Versicherungsnehmers) aus Verkehrsverträgen (Haftungsversicherung Teil II).
  - 2.2 auf in Textform erklärten Wunsch und bei fristgerechter Anmeldung des Versicherungsschutzes Umzugsgut einschließlich Heirats- und Erbgut der Auftraggeber des Versicherungsnehmers (Versicherter) gegen Güterschäden (Umzugstransportversicherung Teil III).
- 3 Räumlicher Geltungsbereich  
 Soweit die geschriebenen Bedingungen keine abweichende Regelung enthalten, besteht Versicherungsschutz für Verkehrsverträge innerhalb und zwischen den Staaten Europas (ohne GUS-Staaten) inkl. der Türkei (europäischer und asiatischer Teil).
- 4 Sanktionsklausel
  1. Der Versicherer befolgt die ihm während der Dauer des Versicherungsvertrages von deutschem Recht oder durch von deutschem Recht akzeptierten nationalen oder internationalen Sanktions- oder Embargobestimmungen auferlegten Verpflichtungen.
  2. Es gilt die nachstehende Sanktionsklausel:  
 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.  
 Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
  3. Bei Änderungen der Sach- und Rechtslage wird die Klausel vom Versicherer entsprechend angepasst. Die jeweils aktuelle Fassung wird vom Versicherer im Internet auf seiner Homepage unter [www.mannheimer.de/webcode](http://www.mannheimer.de/webcode) mit dem Webcode X080 0000 9912 veröffentlicht.

Deutschen Möbeltransports" (ALB) in ihrer jeweils gültigen Fassung, jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 467 ff. HGB), sofern die Haftungsbeschränkungen und Haftungsaus-schlüsse der ALB im Einzelfall nicht durchzusetzen sind. Für den Fall, dass die ALB nicht vereinbart wurden, besteht zumindest Versicherungsschutz im Umfang der Haftung nach diesen Bedingungen.

- 1.3 Versichert ist außerdem die außervertragliche Haftung des Versicherungsnehmers aus unerlaubter Handlung, sofern sie der frachtrechtlich Berechtigte neben oder anstelle der Haftung aus dem Frachtvertrag geltend macht.
- 1.4 Nicht versichert sind Verträge, die ganz oder teilweise zum Inhalt haben
  - Beförderung und beförderungsbedingte Lagerung von Gütern, die der Versicherungsnehmer als Verfrachter (Seefahrt und Binnenschifffahrt), Luftfrachtführer oder Eisenbahnfrachtführer im Selbsteintritt (tatsächlich) ausführt;
  - Beförderung und Lagerung von folgenden Gütern:
  - Zigaretten, Mobiltelefone, Kraftfahrzeuge, Valoren, Edelmetalle, Edelsteine, echte Perlen, Geld, Dokumente, Urkunden, lebende Tiere und Pflanzen, Kühlgut, radioaktive Stoffe und Kernbrennstoffe (soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen), Waffen und Munition (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und -munition), explosive Güter gemäß Ziffer 1.1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter in Seeschiffen, Drogen, auf die das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10.12.1969 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet (der Ausschluss für Dokumente, Urkunden, lebende Tiere und Pflanzen sowie Jagd- und Sportwaffen findet keine Anwendung, sofern es sich bei diesen Gegenständen um Umzugsgut handelt, welches der Versicherungsnehmer zur Beförderung oder Lagerung übernommen hat); Kunstgegenstände, Gemälde, Skulpturen, Antiquitäten und andere Güter, die einen Sonderwert haben, soweit der Einzelwert dieser Gegenstände den Betrag von EUR 5.000,00 übersteigt.

Versicherungsschutz besteht jedoch auch für diese Güter, sofern in den geschriebenen Zusatzbedingungen des Versicherungsvertrages ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen ist;

- der Wert derartiger Güter zusammen EUR 10.000,00 je Sendung nicht übersteigt;
- der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten nachweislich keine Kenntnis davon haben konnten, dass der Verkehrsvertrag auch die Beförderung oder Lagerung der vorstehend genannten Güter zum Inhalt hat.

2 Umfang des Versicherungsschutzes

- 2.1 Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer als Auftragnehmer eines Verkehrsvertrages erhoben werden.
- 2.2 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer
  - die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte sowie
  - die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten werden.
- 2.3 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer den Beitrag, den er zur großen Haverei aufgrund einer nach Gesetz oder den York-Antwerpener-Regeln oder den Rhein Regeln IVR 1979 oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte.
- 2.4 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer aufgewendete Beförderungsmehrkosten aus Anlass einer Fehlleitung, wenn sie zur Verhütung eines ersatzpflichtigen Schadens erforderlich waren, bis zu 50 % des Wertes des Gutes, höchstens EUR 25.000,00 je Schadenereignis.

Teil II Haftungsversicherung

- 1 Gegenstand der Haftungsversicherung
  - 1.1 Gegenstand der Haftungsversicherung ist die Haftung des Versicherungsnehmers nach den deutschen gesetzlichen Bestimmungen aus Verkehrsverträgen
    - 1.1.1 über entgeltliche Beförderungen von Umzugsgut (§§ 451 ff. HGB);
    - 1.1.2 über entgeltliche Beförderungen von sonstigen Gütern
      - 1.1.2.1 nach den deutschen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 407-450 HGB);
      - 1.1.2.2 nach den im Möbelspeditions-gewerbe üblichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie auch dann nach den deutschen gesetzlichen Bestimmungen, wenn diese im Einzelfall nicht durchzusetzen sind.
      - 1.1.2.3 nach dem "Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr" (CMR).
  - 1.2 Versichert ist außerdem die Haftung des Versicherungsnehmers aus Verträgen über disponierte Lagerungen in der Bundesrepublik Deutschland nach den "Allgemeinen Lagerbedingungen des

- 2.5 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung aufzuwendenden Kosten bis zu einer Höhe von EUR 50.000,00 je Schadenereignis zur Bergung, Vernichtung oder Beseitigung des beschädigten Gutes, wenn ein ersatzpflichtiger Schaden vorliegt und soweit nicht ein anderer Versicherer zu leisten hat.
- 3 Ausgeschlossene Ansprüche  
Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften der Pflichtversicherung entgegenstehen (z. B. 7a GüKG), sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Ansprüche
- 3.1 aus Schäden durch Naturkatastrophen (z. B. Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Ausbrüche);
- 3.2 aus Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Aufruhr;
- 3.3 aus Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalthandlungen;
- 3.4 aus Schäden, verursacht durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung – gleichgültig durch wen - und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 3.5 aus Schäden verursacht durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
- 3.6 aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- 3.7 aus Schäden an lebenden Tieren und Pflanzen, es sei denn, dass diese Güter als Umzugsgut befördert oder gelagert werden;
- 3.8 die üblicherweise Gegenstand einer Betriebs-, Produkt-, Umwelt-, Gewässerschaden-, Kraftfahrzeug-, Privathaftpflicht-, Kreditversicherung sind oder aufgrund entsprechender üblicher Versicherungsbedingungen hätten gedeckt werden können; die durch eine andere Verkehrshaftungsversicherung des Versicherungsnehmers versichert sind;
- 3.10 wegen Nichterfüllung der Leistungspflicht aus Verkehrsverträgen (Eigenschäden des VN);
- 3.11 aufgrund vertraglicher, im Verkehrsgewerbe nicht üblicher Vereinbarungen wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw., sowie aus Vereinbarungen, soweit sie über die Haftungshöhe von 8,33 SZR je kg des Rohgewichts der Sendung oder die für Verkehrsverträge geltende gesetzliche Haftung hinausgehen, wie z. B. Wert- oder Interessvereinbarungen nach Art. 24, 26 CMR, Art. 22 Abs. 2 WA, § 660 HGB etc.;
- 3.12 die strafähnlichen Charakter haben, z. B. Geldstrafen, Verurteilungen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten;
- 3.13 in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeträgen o.ä.;
- 3.14 die durch einen Mangel im Betrieb des Versicherungsnehmers (z. B. mangelnde Schnittstellenkontrolle) entstanden sind, dessen Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist der Versicherer unter Ankündigung der Rechtsfolgen (Risikoausschluss) verlangt hatte;
- 3.15 wegen Schäden aus Charter- und Teilcharterverträgen im Zusammenhang mit der Güterbeförderung mit Schiffen, Eisenbahn- oder Luftfahrzeugen;
- 3.16 auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere "punitive" oder "exemplary damages" nach amerikanischem und kanadischem Recht;
- 3.17 aus Carnet TIR-Verfahren;
- 3.18 wegen Personenschäden;
- 3.19 aus rechtswidrigen Gütertransporten;
- 3.20 wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten, ferner Ansprüche gegen den Erfüllungsgehilfen selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat;
- 3.21 gegen den Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers selbst, wenn dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- 4 Obliegenheiten
- 4.1 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, vor Eintritt des Versicherungsfalls
- 4.1.1 bei Verkehrsverträgen mit Verbrauchern diese gemäß § 451g HGB über die Haftungsbestimmungen, die Möglichkeit der Vereinbarung einer weitergehenden Haftung oder der Versicherung des Gutes sowie die Form und Frist der Schadenanzeige zu unterrichten;
- 4.1.2 für die Sicherung beladener Fahrzeuge, Container, Wechselbrücken, Auflieger, Anhänger und sonstiger Behälter gegen Diebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere beim Abstellen zur Nachtzeit, an Wochenenden oder Feiertagen und während Ruhezeiten;
- 4.1.3 bei Beförderungen von Unterhaltungselektronik, Foto-/Videotechnik, EDV-Technik, Parfüm, Spirituosen und Champagner - sofern mitversichert -
- Fahrzeuge mit allseitig verschlossenen Kofferaufbauten einzusetzen;
  - beladene Fahrzeuge nur auf ständig bewachten und allseitig umfriedeten Grundstücken oder Parkplätzen, in verschlossenen Hallen oder unter ständiger Beaufsichtigung abzustellen; eine Bewachung oder Beaufsichtigung ist jede aktive und dauerhafte Überwachung des Fahrzeuges, die es erlaubt, jeden Diebstahl-/Einbruchdiebstahlversuch zu erkennen und umgehend hierauf zu reagieren; unter Fahrzeug sind ebenfalls – auch abgekoppelte/ abgestellte – Anhänger, Auflieger, Container und Wechselbrücken zu verstehen.
  - seine Mitarbeiter – insbesondere Fahrer – über die vorstehenden Obliegenheiten schriftlich zu unterrichten und sich von diesen die Kenntnisnahme gegenzeichnen zu lassen;
  - bei Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge) mit Subunternehmern – sofern das daraus resultierende Haftungsrisiko mitversichert ist - auch mit diesen die vorstehenden Obliegenheiten schriftlich zu vereinbaren.
  - Die vorstehenden Bestimmungen bei Beförderungen von Unterhaltungselektronik, Foto-/Videotechnik, EDV-Technik, Parfüm, Spirituosen und Champagner finden keine Anwendung, sofern der Warenwert dieser Güter zusammen einen Betrag von EUR 75.000,00 je Sattelzug, Gliederzug oder je abgekoppeltem/abgestellten Anhänger, Auflieger, Container oder Wechselbrücke nicht übersteigt;
- 4.1.4 Schnittstellenkontrollen im eigenen Betrieb durchzuführen und zu dokumentieren;
- 4.1.5 bei Beförderungen von Kühlgut - sofern mitversichert - die Kühlaggregate in regelmäßigen - mindestens in den vom Hersteller empfohlenen - Abständen warten zu lassen.
- 4.2 nach Eintritt des Versicherungsfalls
- 4.2.1 jeden Schadenfall oder geltend gemachten Haftungsanspruch dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, zu melden und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen;
- 4.2.2 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen;
- 4.2.3 den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich gegen ihn im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit vorgegangen wird, und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide, einzulegen;
- 4.2.4 ohne Einwilligung des Versicherers keine Versicherungs- oder Regressansprüche abzutreten;
- 4.2.5 sich auf Verlangen und Kosten des Versicherers auf einen Prozess mit dem Anspruchsteller einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu übertragen;
- 4.2.6 jeden Diebstahl, Raub sowie jeden Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an der Ladung der zuständigen Polizeidienststelle und dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 4.2.7 mögliche Regressansprüche gegen Dritte zu wahren und die Reklamationsfristen zu beachten.
- 4.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung  
Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.  
Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit wie z.B. nach Maßgabe der Teil II Ziffer 5.2 wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.
- 5 Grenze der Versicherungsleistung
- 5.1 Schadenfall  
Begrenzung der Versicherungsleistung bei gesetzlicher oder vertraglicher Haftung.  
Die maximale Versicherungsleistung beträgt je Schadenfall, also je Geschädigtem und je Verkehrsvertrag
- für Lagerverträge:
    - bei Güterschäden EUR 500.000,00;
    - bei Güterfolgeschäden EUR 250.000,00;
    - bei reinen Vermögensschäden EUR 250.000,00;
  - für alle sonstigen Verkehrsverträge:
    - bei Güterschäden EUR 1.000.000,00 oder 2 SZR für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist;
    - bei Güterfolgeschäden EUR 250.000,00;

- bei reinen Vermögensschäden  
EUR 250.000,00;
- für Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht) - unabhängig von der Art des Verkehrsvertrages oder des Schadens -EUR 1.000.000,00.
- 5.2 Schadenereignis  
Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis  
Der Versicherer leistet höchstens EUR 2.000.000,00. Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.
- 5.3 Begrenzung bei qualifiziertem Verschulden  
Die Versicherungsleistung des Versicherers bei Schäden, die vom Versicherungsnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen leitenden Angestellten durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit entstehen werde, herbeigeführt, durch Kardinalpflichtverletzung oder durch grobes Organisationsverschulden verursacht worden sind, ist über die gesetzliche oder vertragliche Regelhaftung (z. B. § 449 HGB-Korridor) je Schadenereignis begrenzt mit maximal EUR 150.000,00. § 158 b VVG bleibt hiervon unberührt.
- 5.4 Bei der Vereinbarung eines weitergehenden Wertes (zulässige Aufhebung der Haftungsbeschränkung) ist die Versicherungsleistung begrenzt mit dem deklarierten Betrag, höchstens jedoch zusätzlich mit insgesamt EUR 200.000,00.
- 5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Anwalts/Sachverständigen-, Zeugen und Gerichtskosten werden auf die maximale Ersatzleistung des Versicherers angerechnet.
- 6 Schadenbeteiligung  
Die allgemeine Schadenbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt EUR 100,00 je Schadenfall, sofern in den geschriebenen Zusatzbedingungen des Vertrages keine abweichende Regelung vereinbart ist.
- 7 Anfragepflicht für besondere Risiken  
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Risikobeginn zwecks Beitragsvereinbarung in folgenden Fällen anzufragen:
- 7.1 aus Anlass von Beförderungen nach und von außereuropäischen Ländern und bei Transporten von, nach und durch Staaten der Gemeinschaft unabhängiger Staaten der ehemaligen Sowjetunion (GUS);
- 7.2 wenn der deklarierte Wert aller auf einem Transportmittel (Lastzug) zu befördernden Güter EUR 250.000,- übersteigt;
- 7.3 wenn die Einbeziehung sonstiger besonderer Haftungsabschlussgründe wie z. B. Beförderung von Pflanzen, Tieren, Kraftfahrzeugen, Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden vertraglich vereinbart werden soll.
- 8 Rückgriff
- 8.1 Der Versicherer ist berechtigt, gegen jeden Rückgriff zu nehmen, der den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 8.2 Der Versicherer ist ferner berechtigt, gegen den Spediteur als Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen, wenn
- 8.2.1 er seine Anmelde- oder Zahlungsverpflichtungen vorsätzlich verletzt hatte, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zu leisten verpflichtet ist;
- 8.2.2 ein Versicherungsausschluss gegeben war oder eine Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten zur Leistungsfreiheit des Versicherers geführt hätte, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist.
- Teil III Rahmenvertrag zur Versicherung des Wareninteressenten (Umzugstransportversicherung)
- 1 Versicherte Güter; Verpackung
- 1.1 Güter  
Versichert sind Güter aller Art, ausgeschlossen die unter III Ziffer 1.2 genannten Güter, in neuwertigem oder gebrauchtem Zustand.
- 1.2 Nicht versicherte Güter:  
Kunstgegenständen und Antiquitäten mit einem Einzelwert von über EUR 5.000,00, Kraftfahrzeuge, Zigaretten, Mobiltelefone, Kraftfahrzeuge, Valoren, Edelsteine, echte Perlen, Geld, Dokumente, Urkunden, lebende Tiere und Pflanzen, Kühlgut, radioaktive Stoffe und Kernbrennstoffe (soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen), Waffen und Munition (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und -munition), explosive Güter gemäß Ziffer 1.1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter in Seeschiffen, Drogen, auf die das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10.12.1969 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet.  
Die Versicherung der vorstehend genannten Güter ist im Einzelfall nach Absprache vor Risikobeginn jeweils durch eine Deckungszusage des Versicherers möglich.
- 1.3 Verpackung
- 1.3.1 Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der mangelhaften, ungenügenden, unzumutbaren oder fehlenden Verpackung, sofern diese dem Handelsbrauch entspricht oder - sofern es sich um Umzugsgut handelt - der Versicherungsnehmer die Verpackung der Güter vorgenommen hat. Vorbehalte eines Transportunternehmens, z. B. Bahn, Post etc. wegen einer nicht beförderungssicheren Verpackung beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht.
- 1.3.2 Schäden, die auf nicht beanspruchungsgerechte Verpackung an leicht zerbrechlichen Gegenständen, wie Glas, Kristall, Porzellan, Keramik, Steinplatten, Spiegel, Lampen und Röhren zurückzuführen sind, werden nur ersetzt, wenn diese Gegenstände von Packern des Versicherungsnehmers eingepackt wurden. Die Ersatzleistung für derartige Schäden ist mit 25 % des angegebenen Wertes des Umzugsgutes begrenzt. Darüber hinaus gehende Werte können nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer gegen Prämienzuschlag versichert werden.
- 1.3.3 Schäden an Kunstgegenständen und Antiquitäten werden im Rahmen dieser Police bis zu insgesamt 25 % des angegebenen Wertes des Umzugsgutes ersetzt, wenn diese Gegenstände von Packern des Versicherungsnehmers oder von einem Kunsthändler/Kunstsachverständigen mit im Kunsthandel üblicher Sorgfalt verpackt wurden sowie auch dann mit dieser Begrenzung, wenn der Schaden nicht auf unzureichende Verpackung zurückzuführen ist. Der Nachweis hierfür ist vom Auftraggeber zu erbringen. Übersteigt der Wert der Kunstgegenstände und Antiquitäten 25 % des angegebenen Gesamtwertes des Umzugsgutes, können diese Werte nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer gegen Beitragszuschlag versichert werden.
- 2 Versicherte Reisen; Beförderungsmittel
- 2.1 Reisen  
Alle Transporte, soweit der Versicherungsnehmer mit der Transportdurchführung oder speditionellen Abwicklung der Beförderungen beauftragt wurde.  
Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Transporte von und nach allen Plätzen Europas (ohne GUS-Staaten) inkl. Türkei (europäischer und asiatischer Teil), sofern nicht ausdrücklich in den geschriebenen Zusatzbedingungen ein anderer Geltungsbereich vereinbart ist.
- 2.2 Transportmittel; Verladung
- 2.2.1 Versichert sind Transporte mit allen verkehrsüblichen Beförderungsmitteln.
- 2.2.2 Verladungen mit Seefahrzeugen, die nach der "Klassifikations- und Altersklausel" nicht gedeckt sind, sind gegen zu vereinbarenden Zulagebeiträge ebenfalls versichert. Ausgenommen sind Verladungen mit nicht im Linienverkehr eingesetzten Seeleichtern und Pontons, von denen der Versicherungsnehmer wusste oder wissen musste.
- 2.2.3 Soweit weder der Versicherungsnehmer noch der Versicherte auf die Auswahl der eingesetzten Transportmittel Einfluss gehabt haben, bleibt trotz Verwendung ungeeigneter Transportmittel die Ersatzpflicht des Versicherers bestehen. Der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte müssen diesen Umstand unverzüglich ab Kenntnisnahme dem Versicherer anzeigen.
- 3 Versichertes Interesse
- 3.1 Versichert ist das Interesse des Auftraggebers (Versicherter) des Versicherungsnehmers (Möbelspediteurs), soweit der Möbelspediteur den Auftrag zur Eindeckung der Umzugsguttransportversicherung erhalten hat.  
Versicherungsschutz besteht auch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Möbelspediteurs bzw. eines seiner Repräsentanten.
- 3.2 Versicherte ist der Auftraggeber des Möbelspediteurs sowie jeder, der die Gefahr für das transportierte oder gelagerte Gut trägt oder sonst ein in Geld schätzbare Interesse daran hat, dass das Gut die Gefahren der Reise oder der damit in Verbindung stehenden Lagerung besteht. Spediteure, Lagerhalter, Umschlagsbetriebe sowie Frachtführer, Verfrachter und sonstige Verkehrsträger sowie Versicherer sind als solche keine Versicherten, es sei denn, es wurden vor Risikobeginn andere Vereinbarungen getroffen.
- 3.3 Vorreise- und Retourgüter  
Nicht versichert ist das Interesse des Auftraggebers an Vorreise- und Retourgütern, es sei denn, diese Güter werden bei der Deklaration besonders kenntlich gemacht. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers nachzuweisen, dass der Schaden während der versicherten Reise entstanden ist, bleibt unberührt.
- 3.4 Andere Güter und Reisen können unter dieser Police ebenfalls versichert werden, jedoch sind hierfür die Bedingungen und Beiträge von Fall zu Fall vor Risikobeginn zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.
- 4 Grundlagen der Versicherung
- 4.1 "Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG (DTV-Güter 2000/2008) Bestimmungen für die laufende Versicherung";

- 4.2 "Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG (DTV - Güter 2000/2008) Volle Deckung";
- 4.3 "Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG (DTV-Güter 2000/2008) Eingeschränkte Deckung";
- 4.4 "Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG (DTV-Güter 2000/2008) Kriegsklausel für die Versicherung von Seetransporten sowie von Lufttransporten im Verkehr mit dem Ausland nach den DTV-Güter 2000/2008";
- 4.5 "Güterversicherungsbedingungen 2000 der Mannheimer Versicherung AG (DTV-Güter 2000) Streik- und Aufruhrklausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2008";
- 4.6 "Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG (DTV-Güter 2000/2008) Klassifikations- und Altersklausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2008";
- 4.7 "Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG (DTV-Güter 2000/2008) Bergungs- und Beseitigungsklausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2008";
- 4.8 "Besondere Bedingungen für die Versicherung von Datenträgern (BB Datenträger 2008)";
- 4.9 "Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG (DTV - Güter 2000/2008) Güterfolgeschaden-Klausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2008";
- 4.10 "Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG (DTV-Güter 2000/2008) Vermögensschaden-Klausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2008";
- 4.11 "Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG (DTV-Güter 2000/ 2008) Besondere Bedingungen für die Versicherung von Umzugsgut für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2008";
- 4.12 "Merkblatt für den Schadenfall";
- 4.13 Auf Wunsch des Versicherungsnehmers können auch andere international anerkannte, insbesondere englische Bedingungen, von Fall zu Fall vereinbart werden.
- 5 Ausgeschlossene Ansprüche  
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind
- 5.1 Schäden, die beim Ein- oder Auspacken entstehen, es sei denn, das Ein- oder Auspacken erfolgt durch Packer eines Mobelpediteurs;
- 5.2 Schäden verursacht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten oder eines seiner Repräsentanten;
- 5.3 Personenschäden;
- 5.4 Schäden, die durch eine andere Schadenversicherung dem Grunde nach versichert sind
- 6 Umfang der Versicherung
- 6.1 Transporte
- 6.1.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Transporte einheitlich nach den "Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG (DTV - Güter 2000/2008) Volle Deckung" gedeckt.
- 6.1.2 Massen- und Schüttgüter, Reparaturgüter, auf Deck verladene Güter (außer in Containern und Schiffsleichtern verladene Güter):  
Es sind generell die "Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG (DTV-Güter 2000/ 2008) Eingeschränkte Deckung" vereinbart. Die Deckungsform "Eingeschränkte Deckung" kann jedoch auch bei allen anderen Gütern auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherten gegen entsprechende Beitragsreduzierung vereinbart werden.
- 6.1.3 Bei Transporten von nicht original verpackten Datenträgern gehen jedoch die beigefügten "Besondere Bedingungen für die Versicherung von Datenträgern (BB Datenträger 2008)", soweit abweichend, den "Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG (DTV - Güter 2000/ 2008) Volle Deckung" und den "Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG (DTV-Güter 2000/2008) Eingeschränkte Deckung" vor.
- 6.1.4 Das Krieg- und Streikrisiko ist gemäß der jeweils gültigen "Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG (DTV-Güter 2000/2008) Kriegsklausel für die Versicherung von Seetransporten sowie von Lufttransporten im Verkehr mit dem Ausland nach den DTV-Güter 2000/2008" und "Güterversicherungsbedingungen 2000 der Mannheimer Versicherung AG (DTV-Güter 2000) Streik- und Aufruhrklausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/-2008" auf Antrag des Versicherten gegen Zahlung des entsprechenden Tagesbeitrages mitversichert.
- 6.1.5 Güterfolgeschäden und Vermögensschäden sind gemäß der jeweils gültigen "Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG (DTV - Güter 2000/-2008) Güterfolgeschaden-Klausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2008" und "Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG (DTV-Güter 2000/2008) Vermögensschaden-Klausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2008" auf Antrag des Versicherten gegen Zahlung eines Zulagebeitrages mitversichert.
- 6.2 Lagerungen  
Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Lagerungen einheitlich nach den "Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG (DTV - Güter 2000/2008) Volle Deckung" gedeckt.  
Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch abweichend von Ziffer 2 der "Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG (DTV - Güter 2000/2008) Volle Deckung" generell ausschließlich auf Schäden und Verluste entstanden durch Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Vandalismus in Folge eines Einbruches, Raub, Sturm und Hagel.  
Lagerungen im Freien, Lagerungen mit einer Dauer über 60 Tage oder Lagerungen mit einer Gesamtversicherungssumme über EUR 250.000,00 je feuertechnisch getrenntem Lager sind nur nach Absprache vor Risikobeginn und ausdrücklicher Deckungszusage des Versicherers versichert.
- 6.3 Deckungserweiterungen  
Versichert ist/sind
- 6.3.1 Transportkosten für unmöglich gewordene Umzüge.  
Wenn infolge von Tod, schwerem Unfall oder unerwarteter schwerer Erkrankung des Versicherten, seines Ehegatten/Lebenspartners, seiner Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegereltern, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter der Umzug nicht stattfinden kann oder sich verzögert, übernimmt der Versicherer den nicht mehr rückgängig zu machenden Teil der Transportkosten bzw. die Mehrkosten des späteren Umzuges.  
Gleiches gilt bei Insolvenz des Versicherungsnehmers.
- 6.3.2 Kosten bei Nichtbezugsmöglichkeit der neuen Wohnung.  
6.3.2.1 Wenn infolge von Umständen, auf die der Versicherte keinen Einfluss hat und die er nicht abwenden kann die neue Wohnung nicht bezogen werden kann, übernimmt der Versicherer zusätzlich entstehende Aufwendungen für
- fällige Transportkosten des nicht zustande gekommenen Umzuges;
  - die Zwischenlagerung des Umzugsgutes bis zu maximal 60 Tagen;
  - Transportmehrkosten für den zu einem späteren Zeitpunkt stattfindenden Umzug;
  - die temporäre Unterbringung des Versicherten und der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen in Pensionen und Hotels, usw. für maximal 30 Tage.
- 6.3.2.2 Die in Ziffer 6.3.2.1 angesprochenen Umstände sind
- Folgen von unvorhersehbaren Ereignissen mit erheblichem materiellem Schaden, d.h. Elementarereignisse, Feuer, Diebstahl (Einbruchdiebstahl, Beraubung und einfacher Diebstahl), Vandalismus im Zusammenhang mit einem Einbruch, Wasser und Glasbruch;
  - Folgen von zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbaren Terminüberschreitungen bei Bau- und Renovierungsarbeiten;
  - Folgen durch nicht termingerechte Räumung der Wohnung durch den Vermieter oder Vorbesitzer.
- 6.3.3 Die Ersatzleistung des Versicherers für alle Kosten gemäß den Ziffern 6.3.1 und 6.3.2 ist zusammen mit insgesamt EUR 5.000,00 je Schadenereignis begrenzt. Leistungen aus anderen Verträgen gehen vor (z. B. Vertragsstrafen).
- 6.3.4 Nutzungsausfall des Umzugsgutes bei einem Großschaden.  
Für den bei einem Großschaden von mehr als EUR 10.000,00 am versicherten Gut (Güterschaden) entstehenden Nutzungsverlust der beschädigten oder verlorengegangenen Gegenstände des Umzugsgutes bezahlt der Versicherer eine pauschale Entschädigung von EUR 25,00 pro Tag bis zur Reparatur bzw. zum Ersatz der betroffenen Gegenstände, maximal EUR 500,00 je Schadenereignis.
- 6.3.5 Aufräumungs-, Bergungs- und Beseitigungskosten  
Der Versicherer leistet Ersatz für Aufwendungen zum Zwecke der Aufräumung, Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung von versicherten Gütern, die durch ein versichertes Ereignis beschädigt oder zerstört worden sind auf Grundlage der "Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG

- (DTV-Güter 2000/2008) Bergungs- und Beseitigungsklausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2008".
- 6.3.6 die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäß einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Güter entfallen, sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Güter;
- 6.3.7 die Mehrkosten infolge eines versicherten Ereignisses für Umladung, einstweilige Lagerung und Weiterbeförderung, soweit der Versicherungsnehmer diese Maßnahmen nach den Umständen als notwendig erachten durfte oder sie vom Versicherer angeordnet wurden.
- 6.3.8 die Mehrkosten für Entladung, Lagerung und Transport der versicherten Güter bis zum vorgesehenen Bestimmungsort nach Freigabe der Ladung von einem Seeschiff, das beschlagnahmt, aufgehalten oder zu einem anderen als dem vorgesehenen Bestimmungshafen umgeleitet worden ist, weil die Anforderungen des «International Safety Management Code» nicht erfüllt sind.
- 7 Maxima
- 7.1 Die nachfolgenden Maxima sind Höchstversicherungssummen. Überschreitet die Gesamtversicherungssumme aller unter diesem Vertrag versicherten Güter auf einem Transportmittel oder feuer-technisch getrennten Lager das Maximum, so vermindern sich die einzelnen Versicherungssummen im Verhältnis des Maximums zur Gesamtversicherungssumme. Das Maximum beträgt für ein Transportmittel oder für ein feuer-technisch getrenntes Lager EUR 500.000,00.
- 7.2 Eine Überschreitung des vorstehend genannten Maximums ist nur gedeckt, wenn die Anmeldung durch den Versicherungsnehmer vor Risikobeginn erfolgt und der Versicherer zugestimmt hat. Dem Versicherer gebührt gegebenenfalls eine Beitragszulage. Bei einer Überschreitung des Maximums ohne Zustimmung des Versicherers finden die Bestimmungen über die Unterversicherung Anwendung.
- 7.3 Aufwendungen und Kosten werden, soweit nicht an entsprechender Stelle etwas anderes festgelegt wurde, nur ersetzt, wenn sie zusammen mit der Entschädigung für den eigentlichen Güterschaden das entsprechende Maximum des Vertrages nicht übersteigen.
- 8 Beginn und Ende der Versicherung
- 8.1 Die Versicherung beginnt mit der Übernahme des Gutes durch den Versicherungsnehmer, ggf. einschließlich Abmontieren und Einpacken und endet mit der vollendeten Ablieferung/ Auslieferung, ggf. einschließlich Auspacken und Aufbauen. Voraussetzung für den Einschluss des Abbauens, Einpackens, Auspackens und Aufbaus ist, dass diese Arbeiten durch Personal des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.
- 8.2 Bei verfügbaren Lagerungen (Lagerinhaltsversicherung) beginnt die Versicherung mit der Übernahme des Gutes und endet mit Ablauf eines Kalenderjahres. Der Versicherungsschutz kann aufgrund Antrages in Textform des Versicherungsnehmers jeweils um ein Jahr durch den Versicherer verlängert werden.
- 8.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der "Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG (DTV - Güter 2000/ 2008) Volle Deckung" und den "Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG (DTV-Güter 2000/2008) Eingeschränkte Deckung". Die Versicherung endet jedoch erst nach dem Auspacken und Aufbauen gemäß Teil III Ziff. 8.1, sofern sich der Umzugsvertrag auch auf diese Arbeiten erstreckt und diese Arbeiten innerhalb von 10 Werktagen nach Ablieferung durchgeführt werden.
- 8.4 Sofern der Versicherungsnehmer diesen Versicherungsvertrag kündigt, endet die Umzugsguttransportversicherung oder Lagerinhaltsversicherung in jedem Fall zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung.
- 9 Versicherungswert/Ersatzleistung
- 9.1 Versicherungswert ist der Zeitwert. Zeitwert ist der Neuwert am Schadentag mit einem angemessenen Abzug für Alter und Nutzung. Ein persönlicher Liebhaberwert ist nicht versicherbar.
- 9.2 Liegt der Versicherungswert höher als die Versicherungssumme, so wird eine Unterversicherung angerechnet.
- 9.3 Vorbehaltlich der Besonderheiten im Fall der Neuwertversicherung gemäß Teil III Ziffer 10 gilt:
- 9.3.1 im Fall des Verlustes wird der Zeitwert des betreffenden Teiles des versicherten Gutes ersetzt;
- 9.3.2 im Fall der Beschädigung werden die Kosten der Instandsetzung des betreffenden Teiles des versicherten Gutes, höchstens dessen Zeitwert, gemäß Teil III Ziff. 9.1 ersetzt;
- 9.3.3 bei Verlust oder Beschädigung von Teilen einer Sachgesamtheit leistet der Versicherer Ersatz wie im Falle des Totalverlustes der Sachgesamtheit, wenn eine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verloren gegangenen Teile nicht möglich ist; ein noch vorhandener Restwert der Güter wird auf die Ersatzleistung des Versicherers angerechnet;
- 9.3.4 Reparaturen sind im Einvernehmen mit dem Versicherer vorzunehmen;
- 9.3.5 Wertminderungsansprüche jeder Art bleiben ausgeschlossen.
- 10 Besondere Neuwertversicherung
- In Erweiterung der "Besondere Bedingungen für die Versicherung von Umzugsgut für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2008" kann der Versicherungsnehmer auf besonderen Wunsch des Auftraggebers vor Risikobeginn folgende Neuwertversicherung wählen:
- 10.1 Versicherungswert bei der Neuwertversicherung ist der Wiederbeschaffungspreis neuer Sachen gleicher Art und Güte am Bestimmungsort.
- 10.2 Im Falle des Verlustes ersetzt der Versicherer in diesem Fall den Wiederbeschaffungspreis des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes am Bestimmungsort.
- 10.3 Im Falle der Beschädigung ersetzt der Versicherer dann die Kosten der Instandsetzung des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes, höchstens jedoch dessen Wiederbeschaffungspreis gemäß Teil III Ziffer 10.2.
- 11 Rückgriff
- 11.1 Der Versicherer ist berechtigt, gegen den Möbelspediteur als Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen, wenn
- 11.1.1 er seine Anmelde- oder Zahlungspflichten vorsätzlich verletzt hatte, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zu leisten verpflichtet ist;
- 11.1.2 ein Versicherungsausschluss gegeben war oder eine Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten zur Leistungsfreiheit des Versicherers geführt hätte, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist.
- Teil IV Beitrag, Anmeldung, Zahlung und Sanierung
- 1 Gesamtbeitrag der Möbel- und Umzugsgutversicherung
- Der Gesamtbeitrag der Möbel- und Umzugsgutversicherung setzt sich zusammen aus Beitragsteilen der Haftungsversicherung gemäß Teil II und der Umzugsguttransportversicherung gemäß Teil III. Sie ist nach den folgenden Bestimmungen zu berechnen und an den Versicherer zu zahlen.
- 2 Beitrag der Haftungsversicherung (Teil II), Anmeldung und Zahlung
- 2.1 Der Beitragsanteil für die Haftungsversicherung des Möbelspediteurs (Teil II) entfällt auf ihn. Der Beitrag wird durch besondere Vereinbarung auf der Grundlage einer Risikoanalyse bestimmt. Der Jahresbeitrag wird gemäß der vereinbarten Zahlungsweise entrichtet.
- 2.2 Durch den Abschluss dieser laufenden Versicherung wird der Versicherungsnehmer verpflichtet, gemäß den vereinbarten Zusatzbedingungen dem Versicherer die notwendigen Daten aller Verkehrsverträge zur endgültigen Beitragsabrechnung anzumelden.
- 2.3 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Anmeldepflicht trotz Erinnerung unter Fristsetzung von zwei Wochen, so ist der Versicherer berechtigt, an Stelle der Beitragsabrechnung als nachzahlenden Beitrag einen Betrag in Höhe des für das abgelaufene Versicherungsjahr bereits gezahlten Beitrages unter Berücksichtigung der vereinbarten Ratenzahlung zu verlangen. Gleichwohl verbleibt es bei der Verpflichtung des Versicherungsnehmers, seiner Anmeldepflichtung nachzukommen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung der Nachzahlung gemacht, so ist der Versicherer verpflichtet, den etwa zuviel gezahlten Betrag des Beitrages zu erstatten.
- 2.4 Werden Beiträge oder Zuschläge nicht innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung bezahlt, macht der Versicherer von den Rechten nach §§ 37,38 VVG Gebrauch.
- 2.5 Ist eine andere Beitragsberechnungsgrundlage vereinbart, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- 3 Beitrag der Umzugsguttransportversicherung (Teil III), Anmeldung und Zahlung
- Der Beitragsanteil für die Umzugsguttransportversicherung (Teil III) entfällt im Innenverhältnis auf den Auftraggeber (Versicherten). Der Möbelspediteur als Versicherungsnehmer schuldet dem Versicherer den Gesamtbeitrag und kann den auf den Versicherten entfallenden Teil von diesem als Aufwendung ersetzt verlangen. Der Möbelspediteur ist von dem Versicherer bevollmächtigt, die Beiträge zur Umzugsguttransportversicherung einschließlich steuerrechtlich erforderlicher gesetzlicher Versicherungssteuer von dem Auftraggeber zu verlangen, und verpflichtet, die vereinnahmten Beiträge gemäß Teil IV Ziffer 4 an den Versicherer abzuführen.
- 4 Versicherungsanmeldung und Beitragszahlung in der Umzugsguttransportversicherung (Teil III)
- 4.1 Dem Auftraggeber obliegt es, dem Möbelspediteur als Versicherungsnehmer die gewünschte Versicherungssumme und den gewünschten Versicherungsumfang rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

- 4.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Versicherungsnehmer vor Risikobeginn den Auftrag zur Eindeckung der Umzugsguttransportversicherung dem Versicherer anzumelden. Der Beitrag ist zu diesem Zeitpunkt fällig.
- 4.3 Der Versicherte erleidet keinen Nachteil, wenn dem Versicherungsnehmer bei der Versicherungsanmeldung ein Versehen unterläuft, die Anmeldung der gewünschten Versicherungssumme unterbleibt, der Versicherungsnehmer geschuldete Beiträge nicht rechtzeitig und nicht vollständig zahlt oder die Zahlung ganz unterbleibt, sofern der Auftraggeber die Besorgung der Umzugsguttransportversicherung unter Angabe der gewünschten Versicherungssumme und des gewünschten Versicherungsumfangs rechtzeitig in Textform verlangt hat.
5. Zuordnung von Schäden
- 5.1 Besteht eine Umzugsguttransportversicherung, ordnet der Versicherer Schadenzahlungen und Schadenreserven insoweit der Haftungsversicherung zu, als sie ohne die Umzugsguttransportversicherung unter die versicherte Haftung des Versicherungsnehmers fielen; im übrigen werden sie der Umzugsguttransportversicherung zugeordnet. Fallen Zahlungen nach Grund und Höhe nicht unter die Haftung des Möbelspediteurs, werden sie allein der Umzugsguttransportversicherung zugeordnet.
- 5.2 Besteht keine Umzugsguttransportversicherung, ordnet der Versicherer Schadenzahlungen und Schadenreserven der Haftungsversicherung zu.
- 5.3 Kosten des Versicherers im Zusammenhang mit der Schadenbearbeitung, wie z. B. für Havariekommissare, Sachverständige usw., werden bei Abschluss des Schadens in dem Verhältnis der Haftungs- und der Umzugsguttransportversicherung zugeordnet, wie die Entschädigung zuzuordnen ist.
- 5.4 Nach Abschluss der Schadenregulierung teilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer mit, welche Beträge der Haftungs- und welche der Umzugsguttransportversicherung zugeordnet worden sind. Ist der Versicherungsnehmer nicht einverstanden, kann er binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung unter Darlegung seiner Gründe widersprechen.
- 5.5 Regresserlöse abzüglich Kosten werden entsprechend den vorstehenden Ziffern zugeordnet.
- 6 Einzelsanierung eines Versicherungsvertrags
- 6.1 Übersteigen die für ein Versicherungsjahr erbrachten Versicherungsleistungen sowie die aufgrund schwebender Schäden gebildeten Reserven 60 % der für denselben Zeitraum vom Spediteur geschuldeten Bruttobeiträgen abzüglich Versicherungssteuer, so kann der Versicherer für das Folgejahr individuelle Sanierungsmaßnahmen verlangen. Kommt hierüber innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Sanierungsverlangens keine Einigung zustande, ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen; Teil V Ziffer 4.2 findet Anwendung.
- 6.2 Lassen die Gesamtumstände des Schadenverlaufs schon innerhalb eines Versicherungsjahres die Sanierungsbedürftigkeit erkennen, kann der Versicherer sofort individuelle Sanierungsmaßnahmen vom Versicherungsnehmer verlangen. Teil IV Ziffer 5.1 Satz 2 findet Anwendung.

## Teil V Schlussbestimmungen

- 1 Havariekommissar  
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei allen Unfällen, Schäden über EUR 2.500,00 und solchen Schäden, deren Umfang oder Höhe zweifelhaft ist, den nächsten zuständigen Havariekommissar zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen.  
Auf die Einschaltung eines Havariekommissars kann verzichtet werden, wenn der Schadenbetrag voraussichtlich EUR 2.500,00 oder den Gegenwert in anderer Währung nicht erreicht. Anderweitige Feststellung im Ausnahmefall schadet nicht.
- 2 Zahlung der Entschädigung
- 2.1 Der Versicherer ist zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet, sobald alle erforderlichen Prüfungen zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung abgeschlossen sind.
- 2.2 Der Versicherer ist berechtigt, die Entschädigung über den Versicherungsnehmer zu zahlen, wenn nicht der Versicherte in der Umzugsguttransportversicherung (Teil III) und/oder der Geschädigte in der Haftungsversicherung (Teil II) die direkte Auszahlung verlangt haben. In jedem Fall bleiben der Versicherungsanspruch des Versicherten und der allgemeine Schutz des Geschädigten durch § 109 VVG hiervon unberührt.
- 3 Buheinsichts- und Prüfungsrecht  
Der Versicherer ist berechtigt, die Beitragsanmeldungen durch Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Versicherungsnehmers zu überprüfen. Er ist verpflichtet, über die erlangten Kenntnisse Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.
- 4 Kündigung
- 4.1 Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, den Versicherungsvertrag in Textform zum Ende des Versiche-

rungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf des Vertrages zugegangen sein.

- 4.2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode
- 4.3 Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung des Versicherungsvertrages abgeschlossenen Verkehrsverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen. Bei verfügbaren Lagerungen endet der Versicherungsschutz jedoch spätestens einen Monat nach Beendigung des Versicherungsvertrages.
- 5 Inländische Gerichtsstände
- 5.1 Für Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 5.2 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag ist, wenn dieser eine natürliche Person ist, das in Nr. 1 Satz 2 genannte Gericht ausschließlich zuständig. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder Niederlassung.
- 5.3 Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- 5.4 Im Übrigen gelten § 215 VVG und die Vorschriften der Zivilprozessordnung.
- 6 Pflichtversicherung  
Die Bestimmungen des Vertrages gelten nur, soweit nicht die zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschrift gemäß § 7a GüKG mit den dort genannten Beschränkungen und Summen entgegen steht
- 7 Verbraucherschlichtungsstelle  
Der Versicherer hat sich zur Teilnahme an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:  
Versicherungsombudsmann e. V.  
Postfach 080632  
10006 Berlin  
Tel.: 0800 3696000  
Fax: 0800 3699000  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)  
Die Verfahrensordnung ist unter [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de) einsehbar.  
Die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle schließt die Möglichkeit eines gerichtlichen Vorgehens gegen den Versicherer nicht aus.

## Beitragstarif zur Umzugsguttransportversicherung

- 1 Transporte und Lagerungen
  - 1.1 Umzugsgut gemäß Tarif
  - 1.2 Zuschlag für leicht zerbrechliche Gegenstände (z. B. Glas, Porzellan, Keramik usw.) sowie Kunstgegenstände und Antiquitäten von jeweils 25 % der Gesamtversicherungssumme übersteigenden Betrag
  - 1.3 Anfragepflichtige Güter (Güter, die nur nach Absprache vor Risikobeginn im Einzelfall versicherbar sind):
    - 1.3.1 Güter mit einem Gesamtwert von über EUR 250.000,00
    - 1.3.2 Kunstgegenstände und Antiquitäten mit einem Einzelwert über EUR 5.000,00;
    - 1.3.3 Kraftfahrzeuge;
    - 1.3.4 Lebende Tiere und Pflanzen.
    - 1.3.5 alle sonstigen Güter
- 2 Mindestbeitrag  
Es findet ein Mindestbeitrag von EUR 25,00 je Transport bzw. von EUR 10,00 je angefangene 30 Tage Lagerung Anwendung.
- 3 Spediteurrabatt  
Auf alle Beiträge der Umzugsguttransportversicherung wird ein Spediteurrabatt von 10 % gewährt.
- 4 Versicherungsteuer  
Die genannten Beiträge/Beitragsätze verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Versicherungsteuer, soweit dies steuerrechtlich vorgeschrieben ist.
- 5 Einteilung der Tarifzonen
  - Tarifzone 1  
Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein, Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Dänemark
  - Tarifzone 2  
Norwegen, Schweden, Finnland, Großbritannien, Irland, Portugal, Spanien, Italien, Griechenland
  - Tarifzone 3  
Europäische Staaten (sofern nicht unter Tarifzone 1 und 2 aufgeführt, jedoch ohne GUS-Staaten), Türkei
- 6 Beitragstabellen  
Beitragsangaben in o/oo; der Beitrag für innerdeutsche Transporte und/oder Lagerungen versteht sich zuzüglich gesetzliche Versicherungssteuer von z.Zt. 19 %.
  - 6.1 Deckungsform 1  
Transport - Deckungsform "Volle Deckung" (ohne politische Risiken)
 

Von/nach	Tarifzone 1	Tarifzone 2	Tarifzone 3
Tarifzone 1	1,15	1,50	3,80
Tarifzone 2	1,50	2,00	4,50
Tarifzone 3	3,80	4,50	6,00

Der Zuschlag für die Mitversicherung der politischen Risiken gemäß "Kriegsklausel für die Versicherung von Seetransporten sowie von Lufttransporten im Verkehr mit dem Ausland nach den DTV-Güter 2000/2008" und "Streik- und Aufruhrklausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2008" beträgt 0,50 o/oo.  
Der Zuschlag für die Mitversicherung der Risiken gemäß der "Güterfolgeschaden-Klausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2008" und der "Vermögensschaden-Klausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2008" beträgt 0,15 o/oo.
  - 6.2 Deckungsform 2  
Transport - Deckungsform "Eingeschränkte Deckung"  
40 % Rabatt auf die Beitragsätze gemäß Deckungsform 1  
Der Zuschlag für die Mitversicherung der politischen Risiken gemäß "Kriegsklausel für die Versicherung von Seetransporten sowie von Lufttransporten im Verkehr mit dem Ausland nach den DTV-Güter 2000/2008" und "Streik- und Aufruhrklausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2008" beträgt 0,50 o/oo.  
Der Zuschlag für die Mitversicherung der Risiken gemäß der "Güterfolgeschaden-Klausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2008" und der "Vermögensschaden-Klausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2008" beträgt 0,15 o/oo.
  - 6.3 Deckungsform 3  
Lagerung – Versicherte Gefahren Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Vandalismus infolge eines Einbruchs, Raub, Sturm und Hagel.  
Hinweis: Lagerungen im Freien, Lagerungen mit einer Dauer über 60 Tage oder Lagerungen mit einer Gesamtversicherungssumme über EUR 250.000,00 je feuertechnisch getrenntem Lager sind nur nach Absprache vor Risikobeginn und ausdrücklicher Deckungszusage des Versicherers versichert.  
Beitrag je angefangene 30 Tage Lagerdauer:
 

Tarifzone 1	0,40
Tarifzone 2	Anfragepflichtig
Tarifzone 3	Anfragepflichtig
- 7 Neuwertversicherung  
100 % Zuschlag auf die vorstehenden Tarifbeiträge.